

# RS Vwgh 1993/6/23 92/12/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art139 Abs1;

PauschV Gefahrenzulage für Wachebeamte 1986 §2 Z1;

## Rechtssatz

Der VwGH hegt keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Wendung "bei den Kriminalabteilungen" in § 2 Z 1 PauschV Aufwandsentschädigung der Wachebeamten 1986. Im Hinblick auf die grundsätzlich einheitliche Besorgung aller Aufgaben (einschließlich des Kriminaldienstes) durch Gendarmeriebeamte ist es nicht unsachlich, am Organisationsschema anzuknüpfen, das Spezialisierungen in der Aufgabenbesorgung, die mit erhöhtem Gefahrenaufwand verbunden sind, sinnfällig hervorhebt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120080.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)